



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Juni 2013 (01.07)
(OR. en)**

11655/13

**POLGEN 124
CADREFIN 164**

VERMERK

des	Vorsitzes
für die	Delegationen
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES RATES zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020

Die Delegationen erhalten anbei den Entwurf einer VERORDNUNG DES RATES zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020.

Entwurf

VERORDNUNG DES RATES

zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 312, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die mit dieser Verordnung festzulegenden jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie und jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen müssen die Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen sowie für Eigenmittel gemäß [Beschluss XXXX/XX/EU, Euratom des Rates] berücksichtigen.
- (2) Angesichts des Erfordernisses einer angemessenen Berechenbarkeit für die Vorbereitung und Ausführung mittelfristiger Investitionen sollte die Geltungsdauer des Finanzrahmens auf sieben Jahre ab dem 1. Januar 2014 festgelegt werden. Im Anschluss an die Wahlen zum Europäischen Parlament wird spätestens 2016 eine Überprüfung vorgenommen werden. Dies gibt den Organen – einschließlich des 2014 gewählten Europäischen Parlaments – die Möglichkeit, die Prioritäten neu zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sollten bei etwaigen Änderungen der Verordnung in den verbleibenden Jahren der Laufzeit des Finanzrahmens berücksichtigt werden.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2a) Im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung/-änderung des mehrjährigen Finanzrahmens, auf die in Artikel 1a Bezug genommen wird, kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, noch vor der Vorlage der Kommissionsvorschläge gemeinsam zu prüfen, welche Laufzeit für den 2021 beginnenden MFR am besten geeignet ist, um so für Ausgewogenheit zwischen der Dauer der politischen Zyklen der Organe – insbesondere des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission – und der Notwendigkeit stabiler Programmplanungszyklen und der Vorhersehbarkeit von Investitionen zu sorgen.
- (2b) Es sollte eine spezifische und größtmögliche Flexibilität angewandt werden, damit die Union ihre Verpflichtungen im Einklang mit Artikel 323 AEUV erfüllen kann.
- (3) Damit die Europäische Union auf bestimmte unvorhergesehene Ereignisse reagieren kann oder genau definierte Ausgaben, die die Obergrenzen einer oder mehrerer Rubriken des Finanzrahmens übersteigen würden, finanziert werden können, bedarf es zur Vereinfachung des Haushaltsverfahrens folgender besonderer Instrumente: der Reserve für Soforthilfen, des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des Flexibilitätsinstruments, des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben, der speziellen Flexibilität zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und zur Stärkung der Forschung sowie des allgemeinen Spielraums für Mittel für Verpflichtungen für Wachstum und Beschäftigung, insbesondere Jugendbeschäftigung. Daher sind besondere Bestimmungen erforderlich, die die Möglichkeit vorsehen, in den Haushaltsplan Mittel für Verpflichtungen einzustellen, die die Obergrenzen des Finanzrahmens übersteigen, wenn die besonderen Instrumente in Anspruch genommen werden müssen.
- (4) Müssen Garantien für Darlehen aus der Zahlungsbilanzfazilität gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten¹ oder aus dem europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus gemäß der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus² in Anspruch genommen werden, sollte der notwendige Betrag über die Obergrenzen für die Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen des Finanzrahmens hinaus, aber unter Einhaltung der Obergrenze für die Eigenmittel bereitgestellt werden.

¹ ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1.

² ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1.

- (5) Bei der Aufstellung des Finanzrahmens sollten die Preise von 2011 zugrunde gelegt werden. Die Regeln für die technische Anpassung des Finanzrahmens zur Neuberechnung der Obergrenzen und der verfügbaren Spielräume sollten ebenfalls festgelegt werden.
- (6) Im Finanzrahmen sollten die Haushaltslinien nicht berücksichtigt werden, die aus zweckgebundenen Einnahmen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. [xxx/201x] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] über die Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union¹ finanziert werden.
- (7) Für andere Situationen, die eine Anpassung des Finanzrahmens erfordern könnten, sollten Regeln festgelegt werden. Anpassungen können gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Haushaltsausführung, makroökonomischen Konditionalitäten in Zusammenhang mit der Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, Änderungen der Verträge, Erweiterungen, der Wiedervereinigung Zyperns oder der verspäteten Annahme neuer Bestimmungen für bestimmte Politikbereiche erforderlich werden.
- (8) Die Zuweisungen an die Mitgliedstaaten von Mitteln für die Kohäsionspolitik werden auf der Grundlage der statistischen Daten und Prognosen festgesetzt, die dem im Juli 2012 aktualisierten Vorschlag der Kommission² für die vorliegende Verordnung zugrunde lagen. Angesichts der Unsicherheit von Prognosen und der Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten mit begrenzten Zuweisungen und um der besonders schwierigen Lage der von der Krise betroffenen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, wird die Kommission 2016 die Gesamtzuweisungen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" der Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2017 bis 2020 überprüfen.
- (9) Wenn unvorhergesehene Umstände Mittel erfordern, die die Obergrenzen des Finanzrahmens übersteigen, müssen Änderungen des Finanzrahmens möglich sein. Daher ist für diese Fälle eine Änderung des Finanzrahmens vorzusehen.
- (10) Für die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsverfahren sind allgemeine Regeln festzulegen.

¹ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

² COM(2012) 388 final vom 6.7.2012.

- (11) Im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf des Haushaltsverfahrens müssen Grundregeln für die Aufstellung des Haushaltsplans für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Gesamtmittel für den Geltungszeitraum des Finanzrahmens festgelegt werden.
- (12) Die genauen Modalitäten für die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsverfahren und für die Aufstellung des Haushaltsplans für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sind in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom [...] 201x zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹ festgelegt.
- (13) Auch für groß angelegte Infrastrukturprojekte, deren Laufzeit die Geltungsdauer des Finanzrahmens bei weitem überschreitet, sind Sonderbestimmungen erforderlich. Für die Beiträge aus dem EU-Haushalt zu diesen Projekten müssen Höchstbeträge festgelegt werden, um auf diese Weise sicherzustellen, dass diese Projekte sich nicht auf andere aus dem EU-Haushalt finanzierte Projekte auswirken.
- (14) Die Kommission sollte vor dem 1. Januar 2018 den Entwurf eines neuen mehrjährigen Finanzrahmens vorlegen, damit die Organe ihn rechtzeitig vor Beginn des nächsten Finanzrahmens verabschieden können. Falls die Verordnung über den neuen Finanzrahmen nicht vor Auslaufen des in der vorliegenden Verordnung festgelegten Finanzrahmens verabschiedet sein sollte, sollte der Finanzrahmen nach der vorliegenden Verordnung weiter gelten.
- (15) Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen wurden konsultiert und haben Stellungnahmen abgegeben² –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² XX

Artikel 1

Mehrjähriger Finanzrahmen

Der mehrjährige Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 (im Folgenden "Finanzrahmen") ist im Anhang wiedergegeben.

Artikel 1a

Halbzeitüberprüfung/-änderung des Finanzrahmens

Die Kommission führt bis spätestens Ende 2016 eine Überprüfung der Funktionsweise des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 durch, die der wirtschaftlichen Lage zum Überprüfungszeitpunkt sowie den jüngsten makroökonomischen Vorhersagen in vollem Umfang Rechnung trägt. Im Zusammenhang mit dieser obligatorischen Überprüfung wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag für die Änderung der vorliegenden Verordnung gemäß den im Vertrag festgelegten Verfahren vorgelegt. Unbeschadet des Artikels 5 werden bereits zugeteilte Zuweisungen an die Mitgliedstaaten im Zuge einer solchen Änderung nicht verringert.

Artikel 2

Einhaltung der Obergrenzen des Finanzrahmens

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission halten im Haushaltsverfahren und bei der Ausführung des Haushalts für das betreffende Jahr die im Finanzrahmen festgelegten jährlichen Obergrenzen für Ausgaben ein.

Die Teilobergrenze für Rubrik 2 gemäß dem Anhang wird ungeachtet der Flexibilität zwischen den beiden Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) festgelegt. Die angepasste Obergrenze, die auf die Säule I der GAP anzuwenden ist, nachdem die Übertragungen zwischen dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Mitteln für Direktzahlungen erfolgt sind, wird in dem maßgeblichen Gesetzgebungsakt¹ festgelegt, und der Finanzrahmen wird im Zuge der in Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen technischen Anpassung entsprechend angepasst.

¹ Verordnung (EU) Nr. xxx der Kommission.

2. Durch die besonderen Instrumente nach den Artikeln 9a bis 9g wird die Flexibilität des Finanzrahmens sichergestellt; diese Instrumente werden eingeführt, um den reibungslosen Ablauf des Haushaltsverfahrens zu gewährleisten. Wenn die Reserve für Soforthilfen, der Solidaritätsfonds der Europäischen Union, das Flexibilitätsinstrument, der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben, die spezielle Flexibilität zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und zur Stärkung der Forschung oder der allgemeine Spielraum für Mittel für Verpflichtungen für Wachstum und Beschäftigung, insbesondere Jugendbeschäftigung, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates¹, der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates² und der Interinstitutionellen Vereinbarung vom [...] 201x über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (im Folgenden "Interinstitutionelle Vereinbarung") in Anspruch genommen werden muss, können Mittel für Verpflichtungen in den Haushalt eingesetzt werden, die die Obergrenzen der einschlägigen Rubriken des Finanzrahmens überschreiten.

3. Für Darlehensgarantien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 oder der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 können Mittel aus dem EU-Haushalt über die Obergrenzen des Finanzrahmens hinaus in Anspruch genommen werden.

Artikel 3

Einhaltung der Eigenmittelobergrenze

1. Für jedes Jahr der Geltungsdauer des Finanzrahmens darf der Gesamtbetrag der erforderlichen Mittel für Zahlungen nach der jährlichen Anpassung und unter Berücksichtigung der anderweitigen Anpassungen und Änderungen, einschließlich solcher gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3, nicht zu einem Eigenmittel-Abrufsatz führen, der die Eigenmittelobergrenze gemäß [Beschluss XXXX/XX/EU, Euratom] übersteigt.

2. Die Obergrenzen des Finanzrahmens werden gegebenenfalls nach unten korrigiert, um die Eigenmittelobergrenze gemäß [Beschluss XXXX/XX/EU, Euratom] einzuhalten.

¹ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

² ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

Artikel 3a
Gesamtspielraum für Zahlungen

1. Im Rahmen der technischen Anpassung nach Artikel 4 wird die Kommission ab 2015 jedes Jahr die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2015 bis 2020 nach oben anpassen, und zwar jeweils um den Betrag, der der Differenz zwischen den ausgeführten Zahlungen und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen des MFR für das Jahr n-1 entspricht.
2. Diese jährlichen Anpassungen dürfen für die Jahre 2018 bis 2020 folgende Höchstbeträge (zu Preisen von 2011) im Vergleich zur ursprünglichen Obergrenze für Mittel für Zahlungen des jeweiligen Jahres nicht überschreiten:
2018: 7 Mrd. EUR
2019: 9 Mrd. EUR
2020: 10 Mrd. EUR.
3. Jegliche Anpassung nach oben wird durch eine entsprechende Senkung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr n-1 vollständig ausgeglichen.

Artikel 4

Technische Anpassung

1. Die Kommission nimmt jedes Jahr vor dem Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr $n + 1$ folgende technische Anpassungen des Finanzrahmens vor:
 - a) Neufestsetzung der Obergrenzen sowie der Gesamtbeträge der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen zu Preisen des Jahres $n + 1$;
 - b) Berechnung des verfügbaren Spielraums innerhalb der in [Beschluss XXXX/XX/EU, Euratom] festgelegten Eigenmittelobergrenze;
 - c) Berechnung des absoluten Betrags des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben gemäß Artikel 9e;
 - d) Berechnung des Gesamtspielraums für Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 3a;
 - e) Berechnung des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen gemäß Artikel 9g.
2. Die Kommission nimmt die in Absatz 1 vorgesehene technische Anpassung auf der Grundlage eines festen Deflators von jährlich 2 % vor.
3. Die Kommission übermittelt die Ergebnisse der technischen Anpassung nach Absatz 1 und die zugrundeliegenden Wirtschaftsprognosen dem Europäischen Parlament und dem Rat.
4. Unbeschadet des Artikels 6 darf für das betreffende Haushaltsjahr keine weitere technische Anpassung vorgenommen werden, weder im Laufe des Haushaltsjahres noch als nachträgliche Berichtigung im Laufe der folgenden Haushaltsjahre.

Artikel 5

Anpassung der Mittel für die Kohäsionspolitik

1. Um der besonders schwierigen Lage von Ländern, die von der Krise betroffen sind, Rechnung zu tragen, überprüft die Kommission 2016 im Rahmen der technischen Anpassung für das Jahr 2017 die Gesamtzuweisungen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" der Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2017 bis 2020; dabei wendet sie die im einschlägigen Basisrechtsakt festgelegte Zuweisungsmethode auf der Grundlage der zu dem Zeitpunkt verfügbaren aktuellsten Statistiken und – für die Mitgliedstaaten mit begrenzten Zuweisungen – des Vergleichs des für die Jahre 2014 und 2015 festgestellten kumulierten nationalen BIP mit dem im Jahr 2012 geschätzten kumulierten nationalen BIP an. Sie passt diese Gesamtzuweisungen an, wenn eine kumulative Abweichung von mehr als +/- 5 % festgestellt wird.

3. Die erforderlichen Anpassungen werden zu gleichen Teilen auf die Jahre 2017–2020 verteilt; die jeweiligen Obergrenzen des Finanzrahmens werden entsprechend geändert. Die Obergrenzen für Mittel für Zahlungen werden entsprechend geändert, um eine geordnete Entwicklung im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen zu gewährleisten.

4. Bei der technischen Anpassung für das Jahr 2017 im Anschluss an die Halbzeitüberprüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Mitgliedstaaten für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds gemäß Artikel [82 Absatz 5] der Verordnung (EU) Nr. ... mit gemeinsamen Bestimmungen über die [GSR-Fonds], wird die Kommission, für den Fall, dass bei einem Mitgliedstaat Anspruchsvoraussetzungen neu entstanden oder bestehende entfallen sind, die sich ergebenden Beträge zu den Mitteln, die dem entsprechenden Mitgliedstaat für die Jahre 2017 bis 2020 zugewiesen werden, addieren beziehungsweise von diesen Mitteln abziehen.

5. Die nach Absatz 4 erforderlichen Anpassungen werden zu gleichen Teilen auf die Jahre 2017–2020 verteilt; die jeweiligen Obergrenzen des Finanzrahmens werden entsprechend geändert. Die Obergrenzen für Mittel für Zahlungen werden entsprechend geändert, um eine geordnete Entwicklung im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen zu gewährleisten.

6. Die Nettoauswirkungen – ob positiv oder negativ – der Anpassungen gemäß den Absätzen 1 und 4 dürfen insgesamt 4 Mrd. EUR nicht überschreiten.

Artikel 6

Anpassung infolge makroökonomischer Konditionalitäten im Zusammenhang mit der Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten

Wird infolge makroökonomischer Konditionalitäten in Zusammenhang mit der Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten die Aussetzung von Mittelbindungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie den Europäischen Meeres- und Fischereifonds von der Kommission aufgehoben, so wird die Kommission gemäß dem maßgeblichen Basisrechtsakt die ausgesetzten Mittelbindungen auf die nachfolgenden Haushaltsjahre übertragen. Ausgesetzte Mittelbindungen des Jahres n dürfen nach Ablauf des Jahres n+3 nicht wieder in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

Artikel 7

Änderung aufgrund der Ausführungssituation

Gleichzeitig mit der Mitteilung der Ergebnisse der technischen Anpassung des Finanzrahmens unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge zur Änderung des Gesamtbetrags der Mittel für Zahlungen, die sie angesichts der Ausführungssituation für notwendig hält, um ein solides Management der jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen und insbesondere deren geordnete Entwicklung im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen zu gewährleisten. Die Entscheidungen über diese Vorschläge werden vor dem 1. Mai des Jahres n getroffen.

Artikel 8

Änderung des Strukturfonds, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums des Europäischen Meeres- und Fischereifonds, des Asyl- und Migrationsfonds sowie des Fonds für die innere Sicherheit aufgrund neuer Regelungen oder Programme

1. Sofern neue Regelungen und Programme unter geteilter Mittelverwaltung für die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, den Asyl- und Migrationsfonds sowie den Fonds für die innere Sicherheit nach dem 1. Januar 2014 angenommen werden, wird der Finanzrahmen geändert, um die im Haushaltsjahr 2014 nicht in Anspruch genommenen Mittel in Überschreitung der jeweiligen Obergrenzen auf die folgenden Haushaltsjahre zu übertragen.
2. Die Änderung bezüglich der Übertragung nicht in Anspruch genommener Mittel des Jahres 2014 wird vor dem 1. Mai 2015 beschlossen.

Artikel 9

Änderung des Finanzrahmens

1. Bei unvorhergesehenen Umständen darf der Finanzrahmen geändert werden, wobei die in [Beschluss XXXX/XX/EU, Euratom] festgelegte Eigenmittelobergrenze einzuhalten ist.
 - 1a. In der Regel müssen Änderungsvorschläge gemäß Absatz 1 vorgelegt und angenommen werden, bevor das Haushaltsverfahren für das betreffende Haushaltsjahr bzw. für das erste der von dieser Änderung betroffenen Haushaltsjahre eingeleitet wird.
2. Bevor eine Änderung des Finanzrahmens gemäß Absatz 1 vorgeschlagen wird, ist für die von der Änderung betroffene Rubrik die Möglichkeit einer Mittelumschichtung zwischen den unter diese Rubrik fallenden Programmen zu prüfen, insbesondere auf der Grundlage einer zu erwartenden unzureichenden Inanspruchnahme von Mitteln. Es sollte angestrebt werden, dass ein erheblicher Teil – ausgedrückt als absoluter Betrag und in Prozent – der Mittel zur Finanzierung der geplanten neuen Ausgaben unterhalb der Obergrenze der betreffenden Rubrik bereitgestellt wird.

3. Bei jeder Änderung des Finanzrahmens gemäß Absatz 1 ist zu prüfen, inwieweit die Heraufsetzung der Obergrenze einer Rubrik durch die Senkung der Obergrenze einer anderen Rubrik ausgeglichen werden kann.
4. Bei jeder Änderung des Finanzrahmens gemäß Absatz 1 ist darauf zu achten, dass die Mittel für Verpflichtungen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Mitteln für Zahlungen stehen.
5. Anpassungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 sowie den Artikeln 7, 8, 10, 11, 11a und 16 gelten ebenfalls als Änderung des Finanzrahmens.

BESONDERE INSTRUMENTE

Artikel 9a

Reserve für Soforthilfe

1. Die Reserve für Soforthilfe soll im Fall von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren, rasch einen punktuellen Bedarf an Hilfeleistungen für Drittländer decken; sie ist vorrangig für humanitäre Zwecke bestimmt, sofern die Umstände es erfordern aber auch für Maßnahmen des zivilen Krisenmanagements und des Katastrophenschutzes sowie für besondere Belastungssituationen, die durch den Zustrom von Migranten an den Außengrenzen der Union entstehen.
2. Für die Mittelausstattung dieser Reserve wird ein jährlicher Betrag von 280 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) zur Verfügung gestellt, der gemäß der Haushaltsordnung bis zum Jahr n+1 verwendet werden kann. Diese Mittel werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingestellt. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits in früheren Haushaltsplänen ausgewiesen war, wird zunächst in Anspruch genommen, und zwar in chronologischer Reihenfolge. Der Teil der Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.

Artikel 9b
Solidaritätsfonds der Europäischen Union

1. Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union soll nach Maßgabe des einschlägigen Basisrechtsakts finanzielle Hilfe bei Katastrophen ermöglichen, die sich im Gebiet eines Mitgliedstaats oder eines Bewerberlandes ereignen. Es besteht eine Obergrenze für die jährlich für Ausgaben des Solidaritätsfonds zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 500 Mio. EUR (zu Preisen von 2011). Am 1. Oktober eines jeden Jahres muss mindestens ein Viertel der jährlichen Mittelausstattung verfügbar bleiben, damit ein bis zum Ende des Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann. Der nicht in den Haushaltsplan eingesetzte Teil der jährlichen Mittelausstattung kann bis zum Jahr $n+1$ in Anspruch genommen werden. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zunächst in Anspruch genommen, und zwar in chronologischer Reihenfolge. Der Teil der Mittelausstattung des Jahres n , der im Jahr $n+1$ nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.

2. In Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung, dass in dem Jahr, in dem sich eine Katastrophe im Sinne des maßgeblichen Basisrechtsakts ereignet, die noch verfügbaren Mittel des Fonds nicht ausreichen, um den Betrag der von der Haushaltsbehörde für erforderlich erachteten finanziellen Unterstützung zu decken, kann die Kommission vorschlagen, die Differenz aus den für das Folgejahr verfügbaren jährlichen Mitteln des Fonds zu finanzieren.

Artikel 9c
Flexibilitätsinstrument

1. Das Flexibilitätsinstrument, dessen jährliche Obergrenze auf 471 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) festgesetzt ist, dient dazu, in einem gegebenen Haushaltsjahr und im Rahmen der festgelegten Beträge genau bestimmte Ausgaben zu finanzieren, die innerhalb der Obergrenze einer oder mehrerer Rubriken nicht getätigt werden können.

2. Die jährliche Mittelausstattung des Flexibilitätsinstruments kann bis zum Jahr $n+3$ verwendet werden. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits in früheren Haushaltsplänen ausgewiesen war, wird zunächst in Anspruch genommen, und zwar in chronologischer Reihenfolge. Der Teil der Mittelausstattung des Jahres n , der im Jahr $n+3$ nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.

Artikel 9d

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

1. Die Mittelausstattung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, dessen Zielsetzungen und dessen Anwendungsbereich in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) festgelegt sind, darf einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.
2. Die Mittel werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingestellt.

Artikel 9e

Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben

1. Damit auf unvorhersehbare Umstände reagiert werden kann, wird als letztes Mittel ein die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014–2020 überschreitender Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben von bis zu 0,03 % des Bruttonationaleinkommens der Union eingerichtet. Dieser Spielraum kann nur im Zusammenhang mit einem Berichtigungshaushaltsplan oder einem Jahreshaushaltsplan in Anspruch genommen werden.
2. Die aus dem Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben in Anspruch genommenen Mittel dürfen in einem gegebenen Jahr den in der jährlichen technischen Anpassung des MFR festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten und müssen mit der Eigenmittelobergrenze vereinbar sein.
3. Die durch die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben bereitgestellten Beträge müssen in vollem Umfang gegen die Spielräume in einer oder mehreren Rubriken des Finanzrahmens für das laufende Haushaltsjahr oder für künftige Haushaltsjahre aufgerechnet werden.
4. Die derart aufgerechneten Beträge dürfen nicht weiter im Kontext des mehrjährigen Finanzrahmens in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben darf nicht dazu führen, dass die Obergrenzen der im mehrjährigen Finanzrahmen für das laufende Haushaltsjahr und für künftige Haushaltsjahre festgesetzten Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen insgesamt überschritten werden.

Artikel 9f
Spezielle Flexibilität zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit
und zur Stärkung der Forschung

Bis zu 2,543 Mrd. EUR¹ (zu Preisen von 2011) können vorzeitig in den Jahren 2014 und 2015 im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens für spezielle Politikziele im Zusammenhang mit Jugendbeschäftigung, Forschung, ERASMUS (insbesondere für Ausbildungsplätze) und KMU veranschlagt werden. Diese Beträge müssen in vollem Umfang gegen Mittel für Verpflichtungen innerhalb von und/oder zwischen Rubriken aufgerechnet werden, so dass die jährlichen Gesamt-obergrenzen für den Zeitraum 2014 bis 2020 und die Gesamtzuweisungen je Rubrik oder Teilrubrik während dieses Zeitraums unverändert bleiben.

Artikel 9g
Gesamtspielraum für Wachstum und Beschäftigung,
insbesondere Jugendbeschäftigung

1. Bleiben Spielräume innerhalb der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen des MFR für die Jahre 2014 bis 2017 verfügbar, so bilden sie einen Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen des MFR über die Obergrenzen hinaus, die im Anhang für die Jahre 2016 bis 2020 für Politikziele im Zusammenhang mit Wachstum und Beschäftigung – insbesondere Jugendbeschäftigung – festgelegt sind.
2. Im Rahmen der technischen Anpassung nach Artikel 4 wird die Kommission jedes Jahr den verfügbaren Betrag berechnen. Gesamtspielraum oder Teile davon können von der Haushaltsbehörde im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV in Anspruch genommen werden.

Artikel 10
Änderung des Finanzrahmens bei einer Änderung der Verträge

Im Fall einer haushaltswirksamen Änderung der Verträge während der Geltungsdauer des Finanzrahmens wird der Finanzrahmen entsprechend geändert.

¹ Anmerkung zu Artikel 9f: Die Organe kommen überein, diesen Betrag wie folgt zu verwenden: 2,143 Mrd. EUR für Jugendbeschäftigung, 200 Mio. EUR für "Horizont 2020", 150 Mio. EUR für ERASMUS und 50 Mio. EUR für COSME.

Artikel 11
Änderung des Finanzrahmens bei einer Erweiterung

Wenn während der Geltungsdauer des Finanzrahmens neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union beitreten, wird der Finanzrahmen geändert, um den Mittelbedarf gemäß den Ergebnissen der Beitrittsverhandlungen decken zu können.

Artikel 11a
Änderung des Finanzrahmens im Falle der Wiedervereinigung Zyperns

Im Falle der Wiedervereinigung Zyperns während der Geltungsdauer des Finanzrahmens wird dieser geändert, um den zusätzlichen Mittelbedarf infolge der Wiedervereinigung decken zu können.

Artikel 12
Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsverfahren

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission (im Folgenden "Organe") ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit das jährliche Haushaltsverfahren möglichst reibungslos abläuft.

Die Organe arbeiten im gesamten Verlauf des Haushaltsverfahrens loyal zusammen, um eine weitestgehende Annäherung ihrer Standpunkte zu erreichen. Die Organe arbeiten im Rahmen geeigneter interinstitutioneller Kontakte zusammen, um in allen Phasen des Verfahrens den Fortgang der Arbeiten zu überwachen und den Grad der Übereinstimmung zu prüfen.

Die Organe sorgen dafür, dass die jeweiligen Zeitpläne so weit wie möglich koordiniert werden, damit eine kohärente und konvergente Durchführung des Verfahrens mit Blick auf die endgültige Feststellung des Haushaltsplans ermöglicht wird.

Je nach der zu erwartenden Debatte kann in allen Phasen des Verfahrens und auf verschiedenen Repräsentationsebenen ein Trilog stattfinden. Jedes Organ benennt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung seine Teilnehmer an der jeweiligen Sitzung, legt sein Mandat für die Verhandlungen fest und unterrichtet die anderen Organe rechtzeitig über die Einzelheiten der Sitzungsplanung.

Artikel 13

[gestrichen]

Artikel 14

Beitrag zur Finanzierung von Großprojekten

1. Für die europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo) wird im Zeitraum 2014 bis 2020 aus dem EU-Haushalt ein Betrag von höchstens [...] 6,3 Mrd. EUR (zu Preisen von 2011) zur Verfügung gestellt.
2. Für das Projekt "Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)" wird im Zeitraum 2014 bis 2020 aus dem EU-Haushalt ein Betrag von höchstens 2,707 Mrd. EUR (zu Preisen von 2011) zur Verfügung gestellt.
3. Für die Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (Kopernikus) wird im Zeitraum 2014 bis 2020 aus dem EU-Haushalt ein Betrag von höchstens 3,786 Mrd. EUR (zu Preisen von 2011) zur Verfügung gestellt.

Artikel 14a

Einheitlichkeit des Haushaltsplans

Sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Union und von Euratom werden gemäß Artikel 7 der Haushaltsordnung in den EU-Haushaltsplan einbezogen; dies gilt auch für Ausgaben aufgrund entsprechender Beschlüsse, die der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig nach Artikel 332 AEUV erlässt.

Artikel 15

[gestrichen]

Artikel 16

Übergang zum folgenden Finanzrahmen

Die Kommission unterbreitet vor dem 1. Januar 2018 einen Vorschlag für einen neuen mehrjährigen Finanzrahmen.

Wird vor dem 31. Dezember 2020 keine Verordnung des Rates zur Festlegung eines neuen mehrjährigen Finanzrahmens verabschiedet, werden die Obergrenzen und anderen Bestimmungen für das letzte Jahr des geltenden Finanzrahmens beibehalten, bis die Verordnung zur Festlegung eines neuen mehrjährigen Finanzrahmens verabschiedet ist. Für den Fall, dass nach 2020 neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union beitreten, wird erforderlichenfalls der verlängerte Finanzrahmen angepasst, um die Ergebnisse der Beitrittsverhandlungen zu berücksichtigen.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
Geschehen zu [...] am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

Mehrfähriger Finanzrahmen (EU-28)

(in Mio. EUR – zu Preisen von 2011)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	insgesamt 2014–2020
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN								
1. Intelligentes und integratives Wachstum 1a: Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	60 283 15 605	61 725 16 321	62 771 16 726	64 238 17 693	65 528 18 490	67 214 19 700	69 004 21 079	450 763 125 614
1b: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	44 678	45 404	46 045	46 545	47 038	47 514	47 925	325 149
2. Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	55 883	55 060	54 261	53 448	52 466	51 503	50 558	373 179
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	41 585	40 989	40 421	39 837	39 079	38 335	37 605	277 851
3. Sicherheit und Unionsbürgerschaft	2 053	2 075	2 154	2 232	2 312	2 391	2 469	15 686
4. Europa in der Welt	7 854	8 083	8 281	8 375	8 553	8 764	8 794	58 704
5. Verwaltung	8 218	8 385	8 589	8 807	9 007	9 206	9 417	61 629
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	6 649	6 791	6 955	7 110	7 278	7 425	7 590	49 798
6. Ausgleichszahlungen	27	0	0	0	0	0	0	27
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	134 318	135 328	136 056	137 100	137 866	139 078	140 242	959 988
in Prozent des BNE	1,03 %	1,02 %	1,00 %	1,00 %	0,99 %	0,98 %	0,98 %	1,00 %
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	128 030	131 095	131 046	126 777	129 778	130 893	130 781	908 400
in Prozent des BNE	0,98 %	0,98 %	0,97 %	0,92 %	0,93 %	0,93 %	0,91 %	0,95 %
Verfügbare Spielraum	0,25 %	0,25 %	0,26 %	0,31 %	0,30 %	0,30 %	0,32 %	0,28 %
Eigenmittelobergrenze in Prozent des BNE	1,23 %	1,23 %	1,23 %	1,23 %	1,23 %	1,23 %	1,23 %	1,23 %